

RECHT UND PHILOSOPHIE

Band 1

Interdisziplinarität in den Rechtswissenschaften

Ein interdisziplinärer und internationaler Dialog

Herausgegeben von

Stephan Kirste



Duncker & Humblot · Berlin

STEPHAN KIRSTE (Hrsg.)

Interdisziplinarität in den Rechtswissenschaften

RECHT UND PHILOSOPHIE

Herausgegeben von
Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer, Jena
Prof. Dr. Stephan Kirste, Salzburg
Prof. Dr. Dres. h. c. Michael Pawlik, Freiburg
Prof. Dr. Michael Schefczyk, Karlsruhe
Prof. Dr. Klaus Vieweg, Jena

Band 1

Interdisziplinarität in den Rechtswissenschaften

Ein interdisziplinärer und internationaler Dialog

Herausgegeben von

Stephan Kirste



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 2509-4432

ISBN 978-3-428-14823-3 (Print)

ISBN 978-3-428-54823-1 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84823-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Recht und Philosophie stehen in einem spannungsreichen Verhältnis: Philosophie geht es um die ‚metaphysischen Anfangsgründe‘ des Rechts, um den Begriff des Rechts. Dies schließt die Reflexion des positiven Rechts und des hierauf gerichteten Denkens in Rechtswissenschaft und Praxis ein. Diese Reflexion klärt nicht nur über die wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen der Jurisprudenz, der Abgrenzung von Recht und anderen sozialen Ordnungen und der Gerechtigkeit des Rechts auf, sondern entwickelt auch Aspekte der Kritik an diesem Recht. Die vorliegende Reihe versteht sich als Ort des Dialogs zwischen den Rechtswissenschaften und der Philosophie über das Recht. Die immer wieder vernachlässigte Ideengeschichte der Rechtsphilosophie wird ausdrücklich einbezogen. In loser Folge werden hierauf fokussierte Sammelbände und Monographien erscheinen, um aktuelle juristische und philosophische Debatten zu befruchten.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
------------------	---

I. Modelle von Disziplinarität und Interdisziplinarität

Dieter Grimm

Notwendigkeit und Bedingungen interdisziplinärer Forschung in der Rechtswissenschaft	21
--	----

Stephan Kirste

Voraussetzungen von Interdisziplinarität der Rechtswissenschaften	35
---	----

Bart van Klink and Sanne Taekema

A Dynamic Model of Interdisciplinarity. Moving from Multidisciplinary to Interdisciplinary or Transdisciplinary Legal Research	87
--	----

Matthias Jestaedt

Rechtswissenschaft als normative Disziplin. Banalität, Komplexität und Brisanz der Klassifikationsfrage	103
---	-----

II. Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften

Dietmar von der Pfordten

Philosophie und Rechtswissenschaft	117
--	-----

Oliver W. Lembcke

Über den Verweisungszusammenhang von Politik und Recht. Eine politiktheoretische Kartographie des modernen Konstitutionalismus	131
--	-----

Marcel Senn

Rechtswissenschaft und Geschichte. Rechtswissenschaft zwischen Grundlagenkrise und Selbstbeschauung	153
---	-----

Giancarlo Corsi

„Inkongruente Perspektiven“. Interdisziplinarität aus soziologischer Sicht	165
--	-----

III. Interdisziplinäre Felder I: Entscheidungen im Recht

Anne van Aaken

Towards a Psychological Concept of Law	187
--	-----

Bettina von Helversen

Heuristiken bei Entscheidungen im legalen Kontext	205
---	-----

Andreas Fischer und Joachim Funke

Entscheiden und Entscheidungen. Die Sicht der Psychologie	217
---	-----

<i>Carsten Bäcker</i>	
Was bedeuten Begründungen für juristische Entscheidungen? Neun Thesen	231
<i>Norbert Paulo</i>	
Vom Nutzen der Rechtstheorie für die angewandte Ethik. Spezifizierung, Abwägung und Kasuistik in der Bioethik	253
<i>Klaus Mathis</i>	
Folgenorientierung im Recht	271
<i>João Maurício Adeodato</i>	
Realistische Rhetorik als Methodik der Jurisprudenz. Einführung: Rhetorik und Philosophie	299
<i>Joachim Lege</i>	
Die Bedeutung der Rhetorik für das Recht. Dreizehn Thesen	315
<i>Vasiliki E. Christou</i>	
Reasoning from Neutrality and the Political Conception of Justice	331
IV. Interdisziplinäre Felder II: Der Menschenrechtsdiskurs	
<i>Winfried Brugger</i>	
Interdisziplinarität und Mehrebenenanalyse in Georg Jellineks Statuslehre	343
<i>Georg Lohmann</i>	
Menschenrechte und Recht. Zu Gustav Radbruchs „Fünfter Minute“	361
<i>Frank Dietrich</i>	
Kollektive Rechte. Zur Wechselbeziehung rechtswissenschaftlicher und philoso- phischer Analysen	369
<i>Miodrag A. Jovanović</i>	
Conceptualizing Collective Rights. Philosophical and Sociological Methodological Inputs	391
<i>Mark S. Weiner</i>	
Die amerikanische Bürgerrechtsbewegung und die Kulturgeschichte des Rechts ...	413
Autorenverzeichnis	433

Einleitung

Die Rechtswissenschaften bedürfen der interdisziplinären Diskurse, um die Rationalität juristischer Entscheidungen rekonstruieren und fortentwickeln zu können. Schon gar nicht lässt sich die juristische Praxis ohne interdisziplinär erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bewältigen. Diese Interdisziplinarität muss jedoch zu einer Ausdifferenzierung rechtswissenschaftlicher Forschung und darf nicht zu einer Auflösung ihres spezifischen Zugangs zum Recht führen, in dessen Zentrum die Rechtsdogmatik steht. Dies waren die Grundgedanken, die Michael Anderheiden und ich bei der Planung der Konferenz zur „Interdisziplinarität in den Rechtswissenschaften“ hatten und mit freundlicher Unterstützung der Thyssen Stiftung, am dafür vielleicht best geeigneten Ort, dem Zentrum für Interdisziplinäre Forschung in Bielefeld (ZiF), organisiert haben. Dass er an der Herausgabe der Ergebnisse nicht mitwirken konnte, ist seiner Belastung als Dekan an der deutschsprachigen, aber in Forschung und Lehre internationalen und interdisziplinär ausgerichteten Andrassy Universität Budapest geschuldet. Beratung, Kooperation und Harmonisierung mit anderen Wissenschaften, ist das Konzept, das die Rechtswissenschaft zur Bewältigung ihrer Aufgaben in einer hoch dynamischen, globalisierten und immer komplexer werdenden Umwelt benötigt, wie Anderheiden in seinen Eröffnungsworten hervorhob.¹ Der Wissenschaftsrat empfiehlt inzwischen Gleiches.²

In diesem Band untersuchen Juristen verschiedener Fachsäulen, Philosophen, Historiker, Soziologen, Ökonomen, Politikwissenschaftler und Psychologen aus Brasilien, Deutschland, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Österreich und Serbien Möglichkeiten von interdisziplinärer Forschung in den Rechtswissenschaften. Hierbei werden sowohl konkrete Forschungsthemen und -felder als auch die Kooperationsmöglichkeiten bestimmter Disziplinen analysiert. Es wird in ihnen nicht nur über Interdisziplinarität geschrieben, vielmehr werden auch Probleme wie beispielsweise das juristische Entscheiden interdisziplinär diskutiert. Einige Autoren untersuchen in vergleichender Perspektive „Recht und ...“. Andere nehmen eine Außenperspektive ein und verstehen „Recht als ...“. Die überwiegend an interdisziplinären rechtswissenschaftlichen Themen erfolgte Gegenüberstellung von Juristen und Angehörigen anderer Disziplinen verdeutlicht, dass in unterschiedlichen Wissenschaften unterschiedliche Einstellungen zur Interdisziplinari-

¹ Vgl. hierzu auch Michael *Anderheiden*: The Paradox of Interdisciplinary Research. In: *Interdisciplinary Research in Jurisprudence and Constitutionalism*. Hrsg. Stephan Kirste, A. van Aaken, M. Anderheiden, u. P. Policastro. ARSP-Beiheft 127. Stuttgart 2012, S. 33–46.

² Herbstgutachten des Wissenschaftsrats 2012: Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, S. 7 f., 32, 36 f., 43 f., 72.

tät bestehen. Die internationale Ausrichtung zeigt nicht nur, dass es in verschiedenen Wissenschaftstraditionen durchaus unterschiedliche Einstellungen gegenüber der Interdisziplinarität gibt, sondern auch, dass die Ausdifferenzierungen der Wissenschaften zu einer Internationalisierung führt: Man findet in einer spezialisierten Teildisziplin – etwa der Rechtsphilosophie – kompetente, an vergleichbaren Themen interessierte Wissenschaftler häufig eher im internationalen Kontext als national. In den noch stärker durch das nationale Recht geprägten Rechtswissenschaften gilt dies jedenfalls für die Grundlagenfächer.

Entsprechend gliedert sich der vorliegende Band in einen ersten Teil, der der Standortbestimmung der Rechtswissenschaften und den Möglichkeiten interdisziplinären Forschens gewidmet ist. Der zweite Teil geht einigen Beziehungen zu Nachbarwissenschaften nach. Exemplarisch werden zwei Themenfelder herausgegriffen: juristische Entscheidungen und Menschenrechte. Die dazu enthaltenen Beiträge sollen die Potentiale interdisziplinärer Forschung ausloten.

Die Erkenntnis, dass interdisziplinäre Forschung in den Rechtswissenschaften trotz ihrer dogmatischen Verselbständigung gegenüber anderen Wissenschaften notwendig und sinnvoll ist, ist nicht neu. Im 19. Jahrhundert gingen etwa Unternehmen wie die „Gesamte Staatsrechtswissenschaft“ oder auch die „Zweckjurisprudenz“ eines Rudolf von Jhering in diese Richtung. Nach dem II. Weltkrieg waren es die Kybernetik als Forschungsansatz aber auch praktische Notwendigkeiten, die zu einer Verhältnisbestimmung von „Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften“ Anlass gaben.³ Hierauf kann *Dieter Grimm* in seinem Beitrag zurückblicken. Auch nach so langer Zeit haben es interdisziplinäre Ansätze in den Rechtswissenschaften als einer disziplinär stark ausdifferenzierten Wissenschaft schwer. Grimm analysiert zunächst Berechtigung, Möglichkeit und Probleme von Interdisziplinarität. Für ihn hängt die Möglichkeit von Interdisziplinarität auch daran, dass man nicht scharf zwischen Sein und Sollen trennt und die soziale Geltung einer Norm berücksichtigt. Entsprechend verdrängt auch die Beschränkung auf rein juristische Sinnermittlung durch grammatische und systematische Auslegung interdisziplinäre Ansätze beim Kerngeschäft der Rechtswissenschaft. Stattdessen gilt es seit Jhering, den sozialen Zweck in der Norm selbst zu verankern: Sie kann nicht ohne ihn verstanden werden. Schließlich soll die Norm ihren Zweck realisieren. Dazu sind wirklichkeitswissenschaftliche Studien erforderlich. Grimm verweist insbesondere auf die inzwischen in der Verfassungs- und auch in der sonstigen deutschen Gerichtsbarkeit praktizierte Folgenberücksichtigung.

Interdisziplinarität in den Rechtswissenschaften ist jedoch offensichtlich nicht unproblematisch. Dass sie notwendig und schwierig, aber möglich ist, vertritt *Stephan Kirste*. Zum Beleg dieser These untersucht er zunächst die erkenntnistheoretischen und institutionellen Bedingungen von Disziplinarität. Hierbei werden etwa Erkenntnisobjekt, -methode, -interesse, Sprache, Wissen, Professionalisierung, Organisation sowie Variation und Innovation in den Wissenschaften mit

³ So der Titel der beiden von *Dieter Grimm* 1973 und 1976 herausgegebenen Pionierwerke der neueren Forschung zur Interdisziplinarität der Rechtswissenschaften.

Rücksicht auf die Rechtswissenschaft analysiert. Angesichts der Bedeutungsvielfalt von Interdisziplinarität und verwandten Formen der wissenschaftlichen Kooperation ist sodann eine Begriffsbestimmung von Interdisziplinarität, Multidisziplinarität und Transdisziplinarität erforderlich. Der Bedarf an Interdisziplinarität ergibt sich aus dem Erkenntnisgegenstand und den Problemen des Rechts in seiner sozialen Genese und entsprechenden Auswirkungen. Ausführlich werden dann die Bedingungen von Interdisziplinarität untersucht. Hierbei werden wiederum methodische Aspekte, Erkenntnisinteresse, begriffliche Brücken, Organisationsformen und schließlich auch psychische Aspekte näher dargestellt.

Sanne Taekema und *Bart van Klink* gehen davon aus, dass sich die Rechtswissenschaft durch eine eigene Sprache, Forschungsmethoden, und Probleme als Gegenstand der Analyse von anderen Wissenschaften unterscheidet und über eigene Organisationen, Institutionen, Professionen und Texte verfügt. Welche Methoden kann nun derjenige anwenden, der interdisziplinär rechtswissenschaftlich forschen will. Taekema und van Klink entwerfen hierzu ein dynamisches Modell. Sie unterscheiden: Begriffe, Methoden, Gegenstand, Problembewusstsein und Ziele einer Wissenschaft. Anhand dieser Kriterien untersuchen sie drei Typen interdisziplinärer Forschung. Das ist wiederum die Grundlage für ein Stufenverhältnis von interdisziplinärer Forschung, die von Anregungen aus anderen Disziplinen, über die hilfswise Berücksichtigung von Argumenten aus ihnen verläuft und schließlich zu echter Kooperation führt, wenn sich mehrere Wissenschaften einem Problem auf Augenhöhe widmen. Perspektivische und Integrative Interdisziplinarität werden als Annäherungen von Disziplinen verstanden: Berücksichtigung eines Phänomens aus verschiedenen Perspektiven und Integration dieser Perspektiven wie z. B. bei vielen Law-as-Literature-Ansätzen. Trans-Disziplinarität ist demgegenüber stärker auf die sozialen Folgen und Probleme von Forschung ausgerichtet und versucht diese durch übergreifende Perspektiven oder die Integration von Akteuren außerhalb der eigenen Wissenschaft (oder sogar von Nicht-Wissenschaftlern), jedenfalls regelmäßig durch mehrere Akteure zu bewältigen. Welches Modell zu präferieren ist, ist damit noch nicht entschieden. Monodisziplinäre Forschung hat den Vorteil einer großen Kohärenz der Argumentation, der Ausbildung einer gemeinsamen Fachsprache und der anderen Folgen disziplinärer Ausdifferenzierung. Innovationsförderlicher sei jedoch der Kontakt mit den anderen Disziplinen. Allerdings mögen die Inspirationen durch andere Wissenschaften noch zufällig erscheinen und so zu einer dauerhaften Kooperation Anlass geben. Zugleich steigen aber die professionellen Anforderungen an den Wissenschaftler, in den beteiligten Wissenschaften zuhause zu sein.

Was ist nun aber das „Proprium der Rechtswissenschaft“⁴ *Matthias Jestaedt* bestimmt die Rechtswissenschaft als normative Disziplin und zieht daraus Konsequenzen für die Abgrenzung und Kooperation mit anderen Wissenschaften. Jestaedt versteht dabei Normativität nicht nur als Forschungsgegenstand der Rechts-

⁴ Vgl. hierzu auch den von *Christoph Engel* und *Wolfgang Schön* herausgegebenen Band: „Das Proprium der Rechtswissenschaft“. Tübingen 2007.